
GG - Art. 77. [Verfahren bei Gesetzesbeschlüssen]

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, dass ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuss einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuss entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuss eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluss zu fassen.

(2a) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluss zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefassten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) - § 10. Verfahren im Bundestag

(1) Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag und im Bundesrat.

(2) Der Bundestag stimmt nur über den Einigungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

(3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so ist in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Enthält der Einigungsvorschlag vom Wortlaut des vom Bundestag gemäß Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossenen Gesetzes einzeln abzustimmen. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlussabstimmung über den Einigungsvorschlag im ganzen erforderlich.

12/4 §§ 23, 43, 126 GO-BT; § 10 GO-Vermittlungsausschuss

Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

25.6.1992

vgl. Nr. 12/18

1. Von der gemeinsam von Bundestag und Bundesrat erlassenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses kann durch einen Beschluss des Bundestages nach § 126 GO-BT nicht dahin gehend abgewichen werden, dass eine Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses stattfinden darf.
2. Da ein Abweichungsbeschluss gemäß § 126 GO-BT nicht gefasst werden kann, stellt sich die Frage einer Vereinbarkeit eines derartigen Beschlusses mit der Zielsetzung des § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht.
3. Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung besitzen aufgrund von Artikel 43 GG das Recht, im Bundestag jederzeit das Wort zu ergreifen. Dieses Rederecht ist durch § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht ausgeschlossen. Demgegenüber besitzen Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch, im Bundesrat bei der Beratung des Bundesrates über einen Vermittlungsvorschlag das Wort zu ergreifen. Mitglieder des Bundestages können indes gemäß § 18 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates dann an Verhandlungen des Bundesrates teilnehmen und als solche sprechen, wenn sie als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses bestellt sind. (Mitglieder des Bundestages können im übrigen im Bundesrat dann sprechen, wenn sie vom Bundesratspräsidenten ausdrücklich zugelassen werden).